

November 2019

Sind Sie neu ein gewerbsmässiger Trustee? Was kommt auf Sie zu?

Mit der finalen Version vom 6. November 2019 hat der Bundesrat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) endgültig auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wurde nicht nur die Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit MiFID II / MiFIR erreicht, sondern auch ein langer Regulierungsprozess, der seinen Anfang in der letzten Finanzkrise von 2008 hatte, konnte endlich abgeschlossen werden!

Während FIDLEG die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumente regelt, werden mit FINIG Aufsichtsregeln für Finanzinstitute eingeführt. Und diese Finanzinstitute umfassen erstmals auch gewerbsmässige* **Trustees**, welche bis anhin keinerlei Regulierung unterstanden.

Somit haben Trustees mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz sämtliche organisatorischen, finanziellen und persönlichen Anforderungen des FINIG zu erfüllen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Anforderungen ab dem 1. Januar 2020

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| *Gewerbsmässigkeit
(alternativ) | <input type="checkbox"/> Bruttoerlös von mehr als CHF 50'000 pro Kalenderjahr |
| | <input type="checkbox"/> Mehr als 20 Geschäftsparteien |
| | <input type="checkbox"/> Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte von CHF 5 Mio |
| Organisatorische | <input type="checkbox"/> Meldung bei der FINMA bis zum 30. Juni 2020 |
| | <input type="checkbox"/> Trustees müssen die Rechtsform einer Einzelunternehmung, einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft haben und im HR eingetragen sein. |
| | <input type="checkbox"/> Der Trustee muss von der Schweiz aus geleitet werden. |
| | <input type="checkbox"/> Trustees müssen den Nachweis erbringen, dass sie von einer neugeschaffenen <u>Aufsichtsorganisation</u> (AO) beaufsichtigt werden, sich einer <u>Ombudsstelle</u> angeschlossen haben und eine <u>Prüfgesellschaft</u> gewählt wurde. |
| | <input type="checkbox"/> Die Organisation des Trustees muss die gesetzlichen Bedingungen nach FINIG/FIDLEG erfüllen. |
| | <input type="checkbox"/> Die AO prüft die Anforderungen FIDLEG & FINIG sowie die Sorgfaltspflichten nach GwG. |
| | <input type="checkbox"/> Ein separates Organ muss für die Oberleitung und Kontrolle bestimmt werden, wenn die Bruttoerträge CHF 5 Mio übersteigen. |
| | <input type="checkbox"/> Der Trustee muss von der Funktion der internen Kontrolle getrennt sein (abhängig von der Grösse der Organisation). |
| | <input type="checkbox"/> Eine Berufshaftpflichtversicherungen mit einer Mindestmenge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme muss vorliegen. |

- | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzielle | <input type="checkbox"/> Die Eigenmittel müssen mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung betragen. |
| Persönliche | <input type="checkbox"/> Die Geschäftsführung muss aus mind. zwei qualifizierten Personen bestehen, die über eine angemessene Trust / Trustee Ausbildung und Berufserfahrung von mind. fünf Jahren verfügen. |

Schlussfolgerungen

Gewerbsmässige Trustees werden ab dem 1. Januar 2020 (bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 2023) eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Pflichten und Voraussetzungen einzuhalten haben. Diese Anforderungen sind gerade für Einzelpersonen oder Unternehmen, welche nur gelegentlich als Trustee tätig sind, erheblich. Aber auch kleinere Tochtergesellschaften, welche bis heute unter dem Schirm einer (ausländischen) regulierten Muttergesellschaft operieren und von zahlreichen Möglichkeiten des Outsourcings profitieren konnten, sind neu mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand konfrontiert, ohne dass damit die eigentliche Tätigkeit als Trustee verbessert werden würde.

Alternative Lösungsansätze der CAREY

Für jene Finanzdienstleister die eine eigene Lizenzierung aus operativen oder finanziellen Gründen nicht anstreben, hat die CAREY verschiedene Lösungsansätze entwickelt, die als gangbare Alternative in Frage kommen könnten. Diese reichen von einer Management Lösung über eine Plattform Variante bis zu einer Asset/Equity Beteiligung.

Mmgt Option(en)	Plattform Option(en)	Asset / Equity Option(en)
Der heutige Trustee wird sich auf die Tätigkeit als Protektor oder Advisory Trustee konzentrieren. Die CAREY wird Corporate Trustee.	Als Corporate Trustee übernimmt die CAREY alle technischen (Risiko, Compliance & Reporting) und administrativen Aufgaben eines Trustees. Der bisherige Trustee oder die kontrollierende Partei dessen kann diesen Prozess als Mitarbeiter der CAREY oder als Auftragnehmer derselben individuell unterstützen.	tbd

Als erfahrener und auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichteter Corporate Trustee würden wir uns freuen, Sie bei der Bewältigung dieser Neuerungen aktiv zu unterstützen und die für Sie bestmögliche Optionen zu erarbeiten.